

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 39

6. März

1917

**Betr.:** Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze, vom 1. März 1917.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen.**

Wir übertragen Ihnen hiermit die Durchführung der obengenannten Bekanntmachung für den Bezirk der Stadt Gießen.

**Z. V.: Sechler.**

## An die Groh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in obigem Betreff (veröffentlicht im Gießener Anzeiger amtl. Teil, Nr. 51, vom 1. März 1917) werden zur Durchführung der Bekanntmachung nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen, die Sie alsbald ortsüblich veröffentlichen wollen.

§ 1.

### Meldspflicht.

Die Bestandsmeldung muß bis zum 10. April 1917 erfolgen.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind die Ihnen noch zugehenden Melde-scheine zu verwenden. — Für jedes Geläut ist ein besonderer Melde-schein einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Melde-schein aufzuführen.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

**Gruppe A:** Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.  
**Gruppe B:** Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger). Kennwort: „Kunstwert“.
2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle ist jeder Kirchengemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig zu belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Kennwort: „Läuteglocke“.
3. Wenn die Kosten des Einbaues der Erläuterglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegeläute überdecken würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. herangezogener Glockengießer u. a. m.). Kennwort: „Hohe Einbaukosten“.

**Gruppe C:** Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Melde-schein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

§ 2.

### Eigentumsübertragung.

An Hand der gemäß den Ausführungsbestimmungen erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitäriskus, nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster zu gestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht auf den Reichsmilitäriskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

### Ablieferung.

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerbrechen.

Die Klöppel und dergleichen die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkennnis-schein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszufüllen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnis-scheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnis-scheines wird der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. V.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. V. zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle ist ihm an Stelle des Anerkennnis-scheines eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster auszuhandigen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von den Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. V. einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnis-schein auszusuchen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 4.

### Zwangsvollstreckung.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitäriskus“ genannten Zeitpunkt die übereigneten Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, bleibt uns überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelöhre besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise Anerkennnis-scheine (Anlage 4), bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen (Anlage 5) nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen auszuhandigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Wir weisen besonders darauf hin, daß nach § 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückgestellt wird, wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll oder, (nach Ziffer 3) wenn die Kosten des Einbaues der Erläuterglocken einschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegeläute überdecken würden.

Eine Tabelle zur Berechnung des Glockengewichtes sowie ein Beispiel für die Ausfüllung des Melde-scheines ist jedem Melde-schein aufgedruckt.

Wir erwarten Ihre rechtzeitige Berichterstattung bis zum 10. April 1917, ohne weitere Erinnerung.

Gießen, den 3. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

**Z. V.: Sechler.**

**Betr.:** Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, vom 1. März 1917.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen.**

Auf Grund von § 1 der Anweisung an die Kommunalverbände in obigem Betreff übertragen wir Ihnen die Durchführung der Bekanntmachung für den Bezirk der Stadt Gießen.

## An die Groh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die im amtlichen Teil des Gießener Anzeigers Nr. 51 vom 1. März 1917 veröffentlichte Bekanntmachung erwarten wir Ihren Bericht binnen drei Tagen, wieviel Melde-scheine Sie für Ihre Gemeinde zur Bestandsmeldung beordnen.

Gleichzeitig erlassen wir für die Durchführung der Bekanntmachung folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1.

**Meldepflicht.**

Die Bestandsmeldung muß bis zum 25. März l. J. erfolgt sein. Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldebücher nach dem in Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. Die Meldebücher gehen Ihnen sofort, nachdem Sie die Zahl der nötigen Exemplare gemeldet haben, von hier aus zu.

§ 2.

**Eigentumsübertragung.**

An der Hand der gemäß § 3 dieser Anweisung erstatteten Meldungen wird von uns jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

**Ablieferung.**

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, ist ein Auerkenntnischein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster anzufüllen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Auerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle des Auerkenntnischeines eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster anzuhändigen, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichschiebsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Dem Antrage sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichschiebsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Diesem Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Auerkenntnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuführen.

§ 4.

**Zwangsvollstreckung.**

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, bleibt uns überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmassregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Auerkenntnischeine (Anlage 4) bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen (Anlage 5) bei Inanspruchnahme des Reichschiebsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung anzuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Zwangswege einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 31. Juli 1917 beendet sein.

Wir beauftragen Sie, die Ausführungsbestimmungen unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, und erwarten von Ihnen, daß die eingangs verlangten Berichte über die Zahl der nötigen Meldebücher ohne weitere Erinnerung von Ihnen in der bestimmten Frist von drei Tagen bei uns eingehen.

G i e s e n , den 3. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Dehler.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit den in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmitteln. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verteilung der in öffentliche Bewirtschaftung genom-

men Nahrungsmittel (Getreide, Graupen, Feigwaren, Hafernahrungsmittel, Sago, Suppen) erfolgt gesondert von den sonstigen Verteilungen durch die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen in Mainz (G.S.).

Als Nahrungsmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Erzeugnisse aus Gemüse (Sauerkraut, Dörrgemüse, Salzgemüse, Gemüsekonserven) sowie Erzeugnisse aus Obst einschließlich aller Brotlaufmittel.

§ 2. Das unterzeichnete Ministerium stellt entsprechend den von der Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier mitgeteilten Grunddaten einen Verteilungsplan auf, in dem die Durchschnittskopfmenge festgesetzt wird, die monatlich zusammen an vorstehenden Nahrungsmitteln auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt.

Es bestimmt ferner, welche Bevölkerungsgruppen als vorzugsversorgungsberechtigt mit Nahrungsmitteln anzusehen sind und welche Menge von dem Kommunalverband auf den Kopf der vorzugsversorgungsberechtigten Bevölkerung auszugeben ist. Abweichungen von dieser Festsetzung bedürfen der Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums.

§ 3. Die G.S. teilt demgemäß entsprechend der Gesamtzuteilung der Reichsverteilungsstelle den Kommunalverbänden jedesmal monatlich mit, welche Nahrungsmittel und in welcher Menge auf sie entfallen, und innerhalb welchen Zeitraums die zuteilten Mengen abzunehmen sind.

Die Kommunalverbände verfügen über die zuteilten Warenmengen mittels Vorbruden (Bezugscheine), die von der G.S. ausgegeben werden. Dabei darf insgesamt die Menge nicht überschritten werden, die dem Kommunalverband für den betreffenden Monat zuteilt, andernfalls bei der nächsten Zuteilung Mehrmenge in Anrechnung gebracht wird.

Zur Vermeidung von Ueberschreitungen und zur Abstimmung mit der G.S. haben die Kommunalverbände besondere Bücher zu führen, in die für jede Warengattung und jede Zuteilung der Name des Empfängers des Bezugscheins, die Nummer des verwendeten Bezugscheins und die Menge, über die der Bezugschein ausgestellt ist, einzutragen sind. Die Eintragungen sind in fortschreibender Weise zu machen, so daß jederzeit eine genaue Feststellung der durch Bezugscheine veräußerten Warenmenge möglich ist.

§ 4. Die Bezugscheine („Nahrungsmittel-Bezugscheine“) tragen den Namen des Kommunalverbandes, eine fortlaufende Nummer und die Bezeichnung der Warengattung und sind je nach Warengattungen durch Farben von einander verschieden.

Auf ihnen ist ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und des Weitergabevermerks an den Lieferer, für den Amtsstempel des Kommunalverbandes und für die Ausstellung auf eine bestimmte Warenmenge vorzusehen.

§ 5. Die Kommunalverbände teilen nach der gemäß § 7 getroffenen Verbrauchsregelung die Bezugscheine zur Versorgung der Bevölkerung den Kleinhandelsgeschäften, zur Versorgung der Kranken usw. den Apotheken oder besonders dafür errichteten Verkaufsstellen, zur Dedung des Bedarfs der Gasthäuser, Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten usw. diesen Betrieben zu. Dabei tragen sie auf den Bezugscheinen den Namen des Bezugsberechtigten ein, versehen ihn mit ihrem Amtsstempel, ohne den sie ungültig sind, und vermerken darauf in Ziffern und Buchstaben die dem Bezugsberechtigten zuzuschende Warenmenge, die durch 1 Kilo teilbar sein muß.

Ein Selbstbezug der Waren ist den Kommunalverbänden nur in Ausnahmefällen zur Versorgung der Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten und für sonstige soziale Zwecke durch Vermittlung des Großhandels (§ 8) gestattet.

Für die Ausstellung der Bezugscheine kann der Kommunalverband eine Gebühr bis zu 1/2 Pfennig für 1 Kilogramm erheben.

§ 6. Die Kleinhandelsgeschäfte, Verkaufsstellen, Gasthäuser, Anstalten usw. überprüfen die Bezugscheine ihren bisherigen Lieferer, der den Bezugschein mit seinem Namen und dem Datum des Eingangstaages verleiht. Der Lieferer erhält, sofern er einer der gemäß § 8 in Betracht kommenden Großhändler ist, direkt, im anderen Falle durch Vermittlung einer dieser Großhändler gegen Einwendung der Bezugscheine und näherer Bestimmung der G.S. die entsprechende Menge Nahrungsmittel; er ist verpflichtet, diese an den Einwender der Bezugscheine in der darauf vermerkten Menge zu liefern.

Die übrigen zur Regelung des Verkehrs mit den Großhändlern erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Höhe der von dem Großhandel zu erhebenden Gebühr, trifft die G.S.

§ 7. Die Abgabe der Nahrungsmittel an die Verbraucher ist von den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung des unterzeichneten Ministeriums zu regeln und zu überwachen. Dabei ist Vorzorge zu treffen, daß den vorzugsberechtigten Bevölkerungsgruppen die Beschaffung der für sie bestimmten Warenmengen gesichert wird.

§ 8. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschaften der G.S. und die von den Gemeinden, denen die Regelung für ihren Bezirk übertragen ist, zu benennenden Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel mit den in Betracht kommenden Nahrungsmitteln in nennenswertem Umfang betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen An-

forderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großherzogliche Provinzialdirektion.

§ 9. Im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen als Kommunalverbände die Kreise und Städte über 20 000 Einwohner. Die übrigen Städte können verlangen, daß ihnen von dem Kommunalverband die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen der Kreisrat, in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister.

§ 10. Der Geltungsbereich dieser Bekanntmachung kann von dem unterzeichneten Ministerium auch auf andere Nahrungsmittel ausgedehnt werden.

§ 11. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß von der G. O. S. oder den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die gemäß § 7 zu treffenden Verbrauchsregelungen haben spätestens am 1. April 1917 in Kraft zu treten.

Darmstadt, den 26. Februar 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung**

für die Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Verteilung von Haferfabrikaten in Paketen.

Von dem Kriegsernährungsamt ist durch Vermittlung der Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier dem Großherzogtum eine gewisse Menge Haferfabrikate in Paketen zugeteilt worden. Mit dem Vertrieb ist die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz beauftragt worden. Die besonders sorgfältig hergestellte Paketware ist in erster Linie für die Ernährung von Kranken und Kindern bestimmt; es erfolgt die Abgabe der auf den Kommunalverband entfallenden Menge ausschließlich an Magen- und Darmleidende, wie an sonstige Kranke, und ferner an Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr auf Grund ärztlicher Verordnung.

Die Hafernahrungsmittel in Paketen sind bisher ausschließlich durch den Großhandel vertrieben worden. Deshalb ist in Aussicht genommen, daß bei der Verteilung der Großhandel herangezogen wird, und ist folgendes Verfahren für die Verteilung von Großherzoglichem Ministerium des Innern bestimmt worden:

1. Die G. O. S. teilt dem Kommunalverband auf Grund eines von uns genehmigten Planes mit, welche Menge auf ihn entfällt.
2. Von uns wird hierüber mittels besonderer Vordrucke (Bezugscheine), die von der G. O. S. ausgegeben werden, verfügt. Zur Vermeidung von Ueberschreitungen werden deshalb von uns besondere Aufzeichnungen gemacht, in die jedesmal der Name des Empfängers des Bezugscheins, die Nummer des verwendeten Bezugscheins und die Menge, über die der Bezugschein ausgestellt wird, eingetragen werden.
3. Die Bezugscheine tragen eine fortlaufende Nummer; auf ihnen ist ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und des Weitergabevermerks an den Lieferer, für den Amtsstempel und für die Ausstellung auf eine bestimmte Warenmenge vorgesehen.
4. Die Bezugscheine dürfen nur auf den Namen von Apotheken oder etwa zur Versorgung der Kranken besonders errichteten Verkaufsstellen oder auf den Namen von Krankenanstalten ausgestellt werden, und sind diesen zuzuteilen. Für die Ausstellung kann eine Gebühr bis zu 1/2 Pfg. für ein Kilogramm erhoben werden.
5. Die Apotheken, Verkaufsstellen, Krankenanstalten usw. übermitteln die Bezugscheine einem der nicht behördlichen Geschäftsführer der G. O. S. und erhalten von diesem die auf dem Bezugschein von uns eingetragene Menge geliefert. Diese Menge muß indes mindestens durch ein Kilogramm teilbar sein.
6. Die Abgabe an die Empfänger hat nur auf Grund ärztlicher Verordnung, bei Kindern im 1. Lebensjahre auch auf schriftliche Anweisung einer Hebamme oder Säuglingsfürsorgerin zu geschehen. Die Apotheken, Verkaufsstellen usw. werden von uns zur Einhaltung dieser Vorschrift verpflichtet und angewiesen werden, daß sie sich zu den uns zu bestimmenden Zeitpunkten über die Verwendung der ihnen zugeteilten Menge ausweisen.

Gießen, den 2. März 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. R. Langemann.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b. Tsg.-Nr. 3506/954.

Frankfurt a. M., 16. 2. 1917.

Betr.: Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

**Verordnung.**

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 8. Februar 1917 betr. Zahlungsverkehr mit dem Ausland (R. G. Bl. S. 106) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu vom gleichen Tage ergangen sind, hebe ich meine Verordnung vom 9. Januar 1917 betr. Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande (III b 180/134) auf.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b. Tsg.-Nr. 813/417.

Frankfurt a. M., den 23. 1. 17.

Betr.: Anmeldung der durch die deutsche Arbeiterzentrale angeworbenen ausländischen Arbeiter.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — in Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Wer Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale im Ausland angeworben worden sind, beschäftigt, ist verpflichtet, diese innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des Beschäftigungsortes und, wenn dieser vom Wohnort des Arbeiters verschieden ist, auch der Ortspolizeibehörde des Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Arbeiters, Geburtsort, Geburtsdatum, letzten Wohnsitz im Auslande, unter Bezeichnung des zuständigen Verwaltungsbezirks, Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem der Arbeiter eingetreten ist, sowie den Zeitpunkt des Eintritts. Ferner ist der Anmeldung die mit der Photographie versehene, von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte beizufügen. Soweit die Arbeiterlegitimationskarte nicht beigelegt werden kann, ist anzugeben, aus welchem Grunde die Beifügung unterbleiben ist.

Die durch die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 7. Dezember 1915 — III b Nr. 25 300/11 831 — begründete Meldepflicht der Arbeiter selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zuünderhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erlauft werden.

Der stellvertretende Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b. Tsg.-Nr. 2933/854.

Frankfurt a. M., den 14. 2. 1917.

Betr.: Verbot der Mitteilung militärischer Maßnahmen.

**Verordnung**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Es ist verboten, einem anderen Mitteilungen zu machen, aus denen auf militärische Maßnahmen Schlüsse gezogen werden können, sowie Mitteilungen in geheimer Schreibart oder einer Geheimsprache und Mitteilungen, die nur aus Einzelbuchstaben oder Zahlen oder nur aus Unterschrift bestehen.

Der Versuch ist strafbar.  
Zuünderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortszüßig bekannt zu machen, Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.